

7. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB)

Preisblatt für den Zeitraum ab 01.01.2016

Auf Grund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVG. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.10.2015 folgende Änderungen:

Artikel 1

Die Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB) in der Fassung vom 03.05.2010 werden wie folgt geändert:

Artikel 2

Die Anlage 1 der AEB – das Preisblatt zur Abwasserentsorgung – wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 der AEB

Preisblatt zur Abwasserentsorgung

gültig ab 01.01.2016

1 Leistungspreis für Schmutzwasserbeseitigung

1.1 Schmutzwasser nach § 12 AEB

| |
|--|
| Bruttoendpreis : 2,92 EUR/m³ |
|--|

1.2 Fäkalwasser nach § 14 AEB

| |
|--|
| Bruttoendpreis : 2,92 EUR/m³ |
|--|

Bezugsgröße für den Leistungspreis für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Anlage gelangt ist.

Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten nach § 12 Abs. 2 AEB

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von der Stadt Finsterwalde genehmigten Abwassermesseinrichtung,
- d) als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser,
- e) Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben (§ 14 Abs. 1 AEB).

Wasser- bzw. Abwassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag bei der Berechnung des Leistungspreises abgesetzt. Auf die §§ 12 Abs. 4 bis 6 AEB wird verwiesen.

2 Preis Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 13 Abs. 4 AEB

| |
|---|
| Bruttoendpreis: 1,00 EUR/m² |
|---|

Das Entgelt für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der bebauten und befestigten Fläche („versiegelte Flächen“) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Jeder Quadratmeter ist eine Berechnungseinheit. Nutzt der Kunde Niederschlagswasser, wird dies von der Stadt Finsterwalde nach Prüfung des Einzelfalles nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) berücksichtigt. Es gilt § 13 AEB.

3 Preis dezentrale Entsorgung gemäß § 14 Abs. 4 AEB

Alle Preise beinhalten die Transportkosten.

3.1 Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (§ 14 Abs. 2 AEB)

| |
|--|
| Bruttoendpreis: 35,95 EUR/m³ |
|--|

3.2 Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (mit Kleineinleiterpauschale § 14 Abs. 3 AEB)

| |
|--|
| Bruttoendpreis: 52,20 EUR/m³ |
|--|

Für die Abrechnung der Behandlung von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen wird die tatsächlich abgefahrene Menge zu Grunde gelegt.

Soweit für Kleineinleitungen gemäß § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg keine Abgabefreiheit besteht, insbesondere das Schmutzwasser nicht nachweisbar entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch eine mindestens zweistufige mechanisch-biologische Behandlung gereinigt wird, erfolgt die Abrechnung unter Berücksichtigung eines Zuschlages je Kubikmeter tatsächlich abgefahrener Menge zur Abwälzung der Abwasserabgabe.

4 Herstellung des Hausanschlusses gemäß § 5 Abs. 1 a), Abs. 2 AEB

Preise (pauschal) für die Herstellung des Hausanschlusses:

| | | |
|-----|--|------------|
| 4.1 | Hausanschlussleitung pro Meter einschl. Verlegung | 108,39 EUR |
| 4.2 | Kontrollschacht mit Abdeckung (Tiefbau, Lieferung, Einbau) | 375,80 EUR |
| 4.3 | Zuschlag für befestigte Oberfläche je m ² | |
| | a) Kleinpflaster | 31,70 EUR |
| | b) Asphalt | 36,30 EUR |
| | c) Beton | 25,56 EUR |
| 4.4 | Druckprobe je Anschluss | 94,08 EUR |

5 Einbau und Unterhaltung der Unterzähler für Brunnenwasser und Brauchwasser aus Niederschlagswassernutzungsanlagen sowie der Unterzähler für Schmutzwassererlass

Der Grundpreis für jeden geeichten Unterzähler gemäß § 12 Abs. 2 und 4 beträgt:

| | | |
|----|---------------------------|-----------------|
| a) | bei jährlicher Ablesung: | |
| | Qn 1,5 bis Qn 6,0 | 2,37 EUR/Monat |
| | Qn 10 | 2,80 EUR/Monat |
| b) | bei monatlicher Ablesung: | |
| | Qn 2,5 bis Qn 6,0 | 10,95 EUR/Monat |
| | Qn 10 | 11,50 EUR/Monat |

Alle Preise sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.

6 Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Vorherige Preisblätter treten damit außer Kraft.

Finsterwalde, 28.10.2015



Gampe
Bürgermeister